

Der vom Deutschen Bundestag beschlossene Einsatz der Bundeswehr in Syrien ist völkerrechts- und verfassungswidrig.

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 221/15 – 06.12.15**

Anmerkungen zur nicht vorhandenen "Rechtsgrundlage" für den Bundeswehreinsatz in Syrien

LUFTPOST, 06.12.15

Der Fehlstart George W. Bushs, der im Jahr 2000 nur durch eine manipulierten Stimmenauszählung in dem von seinem Bruder Jeb Bush regierten Bundesstaat Florida die US-Präsidentschaftswahl gewann (s. https://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4sidentschaftswahl_in_den_Vereinigten_Staaten_2000), geriet nach den bis heute nicht von einem Gericht untersuchten Anschlägen am 11. September 2001 sofort in Vergessenheit. Als forschender Oberbefehlshaber der US-Streitkräfte rief er unter Missachtung der US-Verfassung und des Artikels 51 der UN-Charta sofort zum "Global War on Terror" (zum globalen Krieg gegen den Terror) auf, in den ihm auch die damalige Bundesregierung unter Gerhard Schröder und eine Mehrheit im Deutschen Bundestag ohne stichhaltige Rechtsgrundlage blind folgten (s. <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=1747&id=12>).

Mit schon damals und seither immer wieder missachteten grundlegenden Rechtsvorschriften hat sich der LUFTPOST-Herausgeber bereits 2006 in einem Vortrag befasst, der unter http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_06/LP00806_150106.pdf aufzurufen ist und zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen dienen könnte.

Die Anschläge am 11.09.2001 sollen nach offiziellen US-Angaben von nur mit Teppichmessern ausgerüsteten Zivilisten arabischer Herkunft begangen worden sein.

Artikel 51 der UN-Charta

Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.

Ein völkerrechtlich relevanter "bewaffneter Angriff" ist aber nur ein Angriff größerer Verbände bewaffneter Soldaten der regulären Armee eines Staates auf einen anderen Staat.

Da dieses entscheidende Merkmal auf die Anschläge am 11.09. nicht zutraf, wurde das in dem nebenstehend abgedruckten Art. 51 der UN-Charta (s. <http://www.unric.org/de/charta>) garantierte "Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung" von der US-Regierung zu Unrecht in Anspruch genommen.

Deshalb war schon der Krieg gegen Afghanistan völkerrechtswidrig und die Beteiligung der Bundeswehr daran zusätzlich verfassungswidrig. Dazu empfehlen wir die Lektüre des von Jürgen

Rose in der Zeitschrift *Ossietzky* veröffentlichten Aufsatzes "Krieg gegen das Völkerrecht",

der unter <http://www.sopos.org/aufsaetze/4c28573429e91/1.phtml> aufzurufen ist. Dass auch der nachfolgende US-Überfall auf den Irak völkerrechtswidrig war, wird inzwischen nur noch von der US-Regierung bestritten.

Vor der jüngsten Anschlagsserie von Paris war Francois Hollande der unbeliebteste Staatspräsident Frankreichs (s. <http://www.sueddeutsche.de/politik/miserable-umfragewerte-hollande-bricht-unbeliebtheits-rekord-1.1820354>). Die überwiegend aus Frankreich oder Belgien stammenden zivilen Massenmörder von Paris haben mit automatischen Waffen 129 Menschen erschossen und 352 zum Teil schwer verletzt; sie sollen im Auftrag des ISIS gemordet haben, was nicht erwiesen und vermutlich auch nicht mehr nachzuweisen ist, weil die gestellten Täter alle tot sind. Trotzdem hat Hollande unter Berufung auf den seitlich abgedruckten Art. 42 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union (s. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A12012M%2FTXT>) sofort um Unterstützung bei der Bekämpfung des ISIS in Syrien gebeten, obwohl der ISIS die syrische Regierung bekämpft, also keinesfalls Teil der regulären syrischen Armee sein kann. Die Umfragewerte Hollandes haben sich sofort verbessert, vergleichbar mit denen George W. Bushs nach den Anschlägen am 11.09.2001 (s. <http://www.aargauerzeitung.ch/ausland/umfrageplus-fuer-hollande-nach-anschlaegen-von-paris-129758434>). Der angezogene Absatz 7 greift aber nicht, weil er auf den Artikel 51 der UN-Charta Bezug nimmt. Auch der Massenmord von Paris ist nach völkerrechtlichen Maßstäben kein "bewaffneter Angriff", weil er von Zivilisten ausgeführt wurde, die nicht einem einzelnen Staat und keinesfalls Syrien zuzuordnen sind.

Art 42 (7) Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Der als Drucksache 18/6866 vorliegenden Antrag der Bundesregierung zur Entsendung bewaffneter deutscher Streitkräfte nach Syrien (s. <http://pdok.bundestag.de/index.php?qsafe=&aload=off&q=Drucksache+18%2F6866&x=14&y=15&df=22.10.2013&dt=03.12.2015>) trägt folgende Überschrift:

"Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Verhütung und Unterbindung terroristischer Handlungen durch die Terrororganisation IS auf Grundlage von Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 7 des Vertrages über die Europäische Union sowie den Resolutionen 2170 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen"

Als Rechtsgrundlage für die Entsendung eines Kontingentes der Bundeswehr nach Syrien werden also der Art. 51 der UN-Charta und Art. 42 (7) des EU-Vertrages angezogen, die, wie wir gerade festgestellt haben, beide nicht greifen.

Reaffirming that Member States must ensure that any measures taken to combat terrorism comply with all their obligations under international law, in particular international human rights, refugee and humanitarian law,

Auch die jüngste Resolution des allein für die Mandatierung von Militäreinsätzen zuständigen UN-Sicherheitsrates, die Resolution 2249 (2015), die ihrerseits Bezug auf die anderen angeführten Resolutionen des UN-Sicherheitsrates nimmt (s. unter http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/2249%282015%29), bietet keine Handhabe für ein militärisches Eingreifen in Syrien. Darin wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen,

"dass alle (UN-)Mitgliedsstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen zur Be-

kämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit den ihnen aus dem Völkerrecht, insbesondere den Menschenrechten, den Rechten von Flüchtlingen und dem Humanitären Völkerrecht, erwachsenden Verpflichtungen vereinbar sein müssen" (englischer Text s. S. 2 unten links).

Mit dieser Resolution wird kein Mandat für ein militärisches Eingreifen in Syrien erteilt, es wird sogar ausgeschlossen, weil auch der Art. 51 der UN-Charta bei allen zu ergreifenden Maßnahmen einzuhalten ist.

Durch das Völkerrecht legitimiert ist nur das militärische Eingreifen Russlands, weil es von der rechtmäßigen syrischen Regierung – und das ist immer noch die Assad-Regierung – erbeten wurde.

Der Deutsche Bundestag hat also erneut Soldaten der Bundeswehr in einen völkerrechts- und verfassungswidrigen Kriegseinsatz geschickt. Bleibt nur zu hoffen, dass Abgeordnete oder Parteien, die dagegen waren, auch vor dem Bundesverfassungsgericht dagegen klagen (s. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-einsatz-in-syrien-klage-vor-dem-bvg-haette-gute-chancen-a-1065895.html#>).

Information über die Abstimmung im Bundestag sind aufzurufen unter http://www.abgeordnetenwatch.de/einsatz_deutscher_streitkraefte_gegen_den_is_in_syrien-1105-777.html . Wie die für Ihren Wohnort zuständigen Abgeordneten abgestimmt haben, erfahren Sie über das Kästchen "Abstimmungsverhalten".

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern